

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER LKS AG Schwerlastmanipulationen**

### **1. Geltungsbereich**

- Überall, wo nicht ausdrücklich eine andere durch den Auftraggeber und Auftragnehmer unterzeichnete schriftliche Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Übernahme von Schwerlastmanipulationen und der Verkauf von Hebemitteln – unter Vorbehalt jeweiliger zwingender gesetzlicher Bestimmungen – zu den jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LKS AG, die unter [www.lks.ch](http://www.lks.ch) abrufbar sind.
- Als Gerichts- und Schiedsgerichtsstand wird der Sitz des Auftragnehmers vereinbart. Anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht.
- Nachfolgend steht für die LKS AG der Begriff des Auftragnehmers.
- Für den Besteller bzw. Kunden steht der Begriff des Auftraggebers.
- Abweichende Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn bei der Bestellung oder Auftragserteilung auf solche Bedingungen verwiesen wird und der Auftragnehmer diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

### **2. Schwerlastmanipulationen der LKS AG**

- Der Begriff des «Hebens» – und zwar in beliebiger sprachlicher Verknüpfung – bezieht sich immer auch auf das Verschieben und Absenken von Schwerlasten vorwiegend mit speziellen Schwerlastausrüstungen in verschiedensten Ausführungen.
- Der Auftragnehmer übernimmt die Durchführung bestimmter, genau umschriebener Hebe- und/oder Verschiebe-/Absenkvorgänge gemäss Leistungsbeschreibung im jeweiligen Angebot bzw. jeweils sinngemäss in der massgebenden Auftragsbestätigung oder vertraglichen Vereinbarung.
- Schriftliche Angebote des Auftragnehmers, welche abweichende Regelungen oder Bedingungen beinhalten, haben im Falle von Widersprüchen gegenüber den hier vorliegenden AGB, Vorrang.

### **3. Spezifikationen**

- Die Angaben in den Offerten, Prospekten, Katalogen, Zeichnungen, Fotos, usw. basieren auf den im Zeitpunkt der Offerte gültigen Spezifikationen.
- Änderungen bis zum Zeitpunkt der Lieferung, sofern sie den vom Auftragnehmer bei Vertragsabschluss vorgesehenen Einsatz nicht beeinträchtigen, bleiben vorbehalten.

### **4. Zeichnungen**

- Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen und Offerten für Anlagen, Geräte, Maschinen und Zubehör (nachstehend Objekte genannt) bleiben Eigentum des Auftragnehmers.
- Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und weder kopiert noch zur Selbstherstellung der Objekte benützt werden.
- Die gelieferten Objekte selbst dürfen ebenfalls nicht zur Herstellung von Werkstattzeichnungen bzw. zur Selbstherstellung benützt werden.

## 5. Pflichten des Auftragnehmers

- Der Auftragnehmer sorgt nach bestem Wissen und Können für eine einwandfreie und termingerechte Ausführung des Auftrags.
- Sieht sich der Auftraggeber nachträglich veranlasst, zusätzliche, vertraglich nicht vereinbarte Arbeiten anzufordern, oder ändern sich die im Angebot bzw. in der Vereinbarung allenfalls vorgesehenen Hebestappen und entstehen dadurch zusätzliche Aufwendungen oder zusätzliche Kosten (z.B. infolge unvorhergesehener Unterbrüche, Verspätungen im Bauprogramm, Wartezeiten, Streiks oder anderer Umstände), die nicht der Auftragnehmer verschuldet hat, so sind diese im Leistungsumfang nicht inbegriffen und werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Der Auftragnehmer muss einen übernommenen Auftrag – oder einzelne Arbeiten daraus – nicht zwingend in Eigenregie ausführen. Er ist berechtigt, die gesamte Arbeit oder einzelne Arbeiten daraus an Dritte zu vergeben und/oder sämtliche Rechte und Pflichten aus einem übernommenen Auftrag auf einen Dritten zu übertragen.

## 6. Pflichten des Auftraggebers

- Generell hat der Auftraggeber auf eigene Rechnung und Gefahr alle technischen Voraussetzungen sicher zu stellen, welche für eine ordnungsgemässe und gefahrlose Durchführung des Auftrages erforderlich sind und diese wo nötig bis zu dessen Abschluss aufrecht zu erhalten.
- Die Leistungserbringung des Auftragnehmers setzt voraus, dass der Auftraggeber auf seine Kosten und Gefahr unter anderem insbesondere folgende Leistungen rechtzeitig erbringt, bzw. Voraussetzungen schafft:
  - die Berechnung oder Überprüfung der Statik des Hebegutes sowie der vorübergehenden oder endgültigen Aufhängung (Anschlagpunkte, Schwerpunkt) sowie die Unterlage des Hebegutes wie Baugrund oder irgendwelcher Hilfskonstruktionen usw.,
  - statische Bemessung der Bauzustände für das Hebegut während dem Vorgang für die notwendige Stabilität des Hebegutes,
  - statische Bemessung der Bauzustände für das Hebegut während dem Vorgang für die notwendige Stabilität des Hebegutes,
  - freier und befahrbarer Zugang zum Ort der Leistungserbringung,
  - Stellung des erforderlichen Personals für den Ablad,
  - Hilfskräfte und Beihilfe während unseren Baustelleneinsätzen,
  - die Lagerung und anschliessende Verteilung des Materials und der Geräte zu den Arbeitsplätzen zum Zeitpunkt des Einbaus sowie für Demontage und Verlad der Hebegeräte,
  - abschliessbarer Raum für Kleinmaterial und -geräte,
  - sanitäre Anlage sowie Mitbenutzung von Aufenthaltsräumen und Garderoben
  - geeigneter, ebener Platz auf der Baustelle für die Bereitstellung der Litzenbündel etc. (falls erforderlich),
  - Bereitstellung Montage-Material, Werkzeug, Schäkel sowie ggf. Anbringen der Verankerungen in das bestehende Bauwerk,
  - Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten (inkl. Beschaffung der Baustoffe),
  - sämtliche Beton- und Mörtelarbeiten, Liefern und Versetzen von erforderlichen Einlageteilen in Rücksprache mit dem Auftragnehmer etc.,
  - Bereitstellung erforderlicher Stromanschlüsse, Wasser, Druckluft, Heizung inkl. aller notwendigen Anschlüsse an jedem Arbeitsplatz,
  - ausreichend Licht auf allen Arbeitsplätzen, speziell für Nacharbeiten etc.,
  - Kran mit genügend Leistungsvermögen für Ablad, Auflad, Montage und Demontage der Hebeanlage, soweit nicht im Angebot des Auftragnehmers enthalten,
  - alle notwendigen Hebebühnen, Gerüste und Arbeitsplattformen, einschliesslich Zugänge für die Hebearbeiten inklusive Sicherheitsvorrichtungen gemäss geltenden Vorschriften (z.B. CH = SUVA etc.) sowie allfälliger besonderer Weisungen des Auftragnehmers,
  - sämtliche Vermessungs- und Vorbereitungsarbeiten für die Positionierung des Hebegutes in der Endlage,

- Verlegen der Verschiebbahnen und, falls erforderlich, Unterlags- bzw. Verteilbeton unter den Verschiebbahnen,
- Montage und Demontage der Stützkonstruktion,
- geeignete Anfasskonstruktion oder Einlageteile am Hebegut aufgrund der Angaben des Auftragnehmers,
- Einmessen des Hebegutes zwecks Bestimmung seiner Lage und das Einweisen in die Endlage (inklusive allenfalls notwendiger Korrekturen),
- allfällige Befestigung des Hebegutes in der Endlage nach Positionierung
- ein Büroplatz für die Baustellenleitung des Auftragnehmers
- Abschluss einer Montage-/ Bauwesenversicherung bzw. Hebegutversicherung
- Beschaffung aller allenfalls notwendigen Bewilligungen für das Personal des Auftragnehmers, wie z.B. Arbeitsbewilligungen, Bewilligungen für Überzeit sowie Nacht- und Sonntagsarbeiten, Einreisebewilligungen etc.
- Baubeschreibung, Risikoanalyse oder andere Dokumentationen
- Kann die Abnahme nicht unmittelbar erfolgen, so gilt die Abnahme spätestens nach 10 Tagen seit der Beendigungsmeldung als mängelfrei und erfolgt.
- Sofern sich für den Auftragnehmer die Auslieferung der Geräte resp. der Beginn ihres Einsatzes (massgebend ist der vereinbarte Termin in der Auftragsbestätigung) aus Gründen verzögert, welche beim Auftraggeber liegen (z.B. Verzug bezüglich der Vorleistungen) ist der Auftraggeber verpflichtet, die Stillstandsmiete sowie ev. Dispositions- und Ausfallkosten etc. zu übernehmen. Nach Ankunft der Geräte am Ausführungsort ist für eine allfällige Stillstandsmiete 100% der Gerätemiete fällig.
- Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Auftragnehmers ist der Auftraggeber nicht berechtigt, seine Rechte oder Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

## **7. Preise & Zahlungsbedingungen**

- Die Leistungen des Auftragnehmers erfolgen zu den im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einer vertraglichen Vereinbarung genannten Preisen, welche sich stets rein netto, ohne Skonto, exklusiv Mehrwertsteuer verstehen.
- Alle Rechnungen sind fristgerecht netto zahlbar. Ohne andere Angaben des Auftragnehmers beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage. Skonto oder andere Abzüge werden nachbelastet.
- Weitere nationale Abgaben (VAT, Zölle etc.), Umsatzsteuern oder andere Arten von Steuern und Zöllen, Bewilligungen oder Kosten durch behördliche Auflage etc., die allenfalls im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung anfallen, sind vom Auftraggeber zusätzlich zu bezahlen.
- Den Angeboten des Auftragnehmers liegen die Material-, Personal- und Transportkosten mit dem Stichtag des Offertdatums zugrunde. Spätere Kostensteigerungen, Steuern, Gebühren oder Wechselkursschwankungen werden dem Auftraggeber verrechnet.
- Auf den in der Offerte angegebenen Personalkosten gelten folgende Zuschläge:
  - 50% in der Nacht (ab 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr)
  - 50% an Samstagen
  - 100% an Sonn- und Feiertagen
- Eine Verrechnung von allfälligen Gegenforderungen (z.B. Gegenleistungen, Schadenforderungen etc.) und/oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Auftraggeber ist unzulässig. Bei Fristüberschreitung gerät der Auftraggeber auch ohne ausdrückliche Mahnung in Verzug. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Auftragnehmer unbeschadet sonstiger, ihm nach dem Gesetz oder nach diesem Vertrag zustehender Rechte berechtigt, einen Verzugszins von 5% zu verlangen.

## **8. Haftung des Auftragnehmers**

- Der Auftragnehmer kommt so lange nicht in Verzug, als seine Leistungen infolge von Umständen unterbleiben, welche er nicht zu vertreten hat. Darunter fallen unter anderem auch alle Arten von höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, feindliche Handlungen, Streiks und Störung des Nachschubs von Rohmaterialien,

Zollhindernisse, Pandemien etc. In allen diesen Fällen ist der Auftragnehmer von jeder Haftung befreit.

- Der Auftragnehmer steht für eine sorgfältige Durchführung sämtlicher vertraglicher Pflichten nach den anwendbaren Regeln der Technik ein. Für den Fall, dass der Auftragnehmer seine Pflichten schuldhaft verletzt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, mangelhafte Leistungen nachträglich zu verbessern. Der Auftragnehmer haftet nicht bei Ansprüchen auf Ersatz von Folgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund.
- Jede Haftung ist ausgeschlossen für den Fall, dass der Auftraggeber es unterlässt, seine erforderlichen Leistungen zu erbringen und rechtzeitig die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.
- Statische Berechnungen, Pläne und Zeichnungen (nachfolgend insgesamt als «Unterlagen» bezeichnet) des Auftragnehmers oder Dritter dienen dem Auftragnehmer lediglich zur Ausarbeitung des Angebots sowie zur Vorbereitung des Einsatzes. Der Auftragnehmer führt keine Überprüfung der Unterlagen durch und übernimmt keine Verantwortung für deren Vollständigkeit oder Richtigkeit.

## **9. Haftung des Auftraggebers**

- Der Auftraggeber haftet für seine Fehler und Versäumnisse sowie für die von ihm eingesetzten oder beigezogenen Hilfspersonen, Hilfsmittel, Subunternehmer etc., zum Beispiel insbesondere für sämtliche Folgen und Schäden aufgrund:
  - falscher oder unvollständiger Angaben über die Hebe-/Verschiebelasten
  - falscher oder unvollständiger Angaben über Tragfähigkeiten von Untergründen
  - falscher oder unvollständiger Vorbereitung und Angaben über Anschlagpunkte
  - unzureichender oder fehlender Bewilligungen
  - anderer Versäumnisse seiner Pflichten gemäss Angebot bzw. gemäss den auftragsbezogenen Vereinbarungen usw.

## **10. Versicherungen**

- Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass im Angebotspreis nur die Prämie für die Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers eingeschlossen ist. Eine Versicherung für die Hebezeuge sowie Mietmaterial etc. besteht seitens des Auftragnehmers nicht.
- Der Auftraggeber haftet für allfällig durch ihn beschädigtes Material des Auftragnehmers. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für das Vorhaben eine Bauwesen-/Montageversicherung respektive Hebegutversicherung mit ausdrücklichem Einschluss der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers (inklusive Hebegut und Obhutsgüter), in ausreichender Höhe abzuschliessen oder den Abschluss einer solchen Versicherung zu veranlassen.
- Als Obhutsgüter gelten das Hebegut selbst sowie fremde Sachen, die der Auftragnehmer zum Gebrauch/Bearbeitung übernommen hat oder an bzw. mit welchen der Auftragnehmer tätig ist (z.B. bestehende Bauten). Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf Verlangen hin, dem Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten eine entsprechende Deckungsbestätigung einer international zugelassenen Versicherungsgesellschaft zu übergeben.
- Will der Auftraggeber auf den Abschluss einer solchen Versicherung verzichten oder kann er diesen nicht veranlassen, so verpflichtet er sich, dies dem Auftragnehmer bis spätestens 30 Tage vor Leistungsbeginn schriftlich mitzuteilen, damit der Auftragnehmer seine vertraglichen Arbeiten angemessen versichern kann. Die entsprechenden Kosten werden in diesem Falle dem Auftraggeber zusätzlich zu dem in der Offerte angebotenen Preis in Rechnung gestellt.
- Ohne Eingang der oben genannten schriftlicher Mitteilung geht der Auftragnehmer davon aus, dass der Auftraggeber die notwendigen Versicherungen abgeschlossen hat, oder darauf verzichtet und dadurch bereit ist, das entsprechende Risiko selber zu tragen und im selben Masse einer ordentlichen und üblichen Versicherung Entschädigung zu leisten.